

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der

Fa. Huter Recycling und Transport GmbH

Stand Jänner 2006

1. Geltungsbereich:

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz „AGB“) von Huter gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von Huter gelten auch dann nicht, wenn Huter derartigen abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch Huter nicht als Zustimmung zu diesen AGB abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von Huter.

1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, in Einvernehmen mit Huter die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

1.4. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, Bgbl. I 2002/102.

2. Angebot und Annahme:

2.1. Angebote von Huter erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

2.2. Angebote von Huter, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Anbotsannahme durch den Auftraggeber zustande.

Huter ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.3. Nicht standardisierte (Projekt-) Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Huter zustande.

Huter ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Anbotsannahme.

2.5. Huter ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

3. Kostenvorschläge, Kostenschätzungen:

Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

3.1. Kostenvorschläge und Kostenschätzungen werden von Huter nach bestem Fachwissen erstellt.

Huter leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvorschläge.

3.2. Von Huter erstellte Kostenvorschläge sind entgeltlich, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.

3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15% des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist Huter berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15% des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von Huter unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen.

Geht Huter innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist Huter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Huter die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht Huter innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt.

3.4. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch Huter veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materiales ändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich.

3.5. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von Huter ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Behältnisse und andere Betriebsmittel:

4.1. Die von Huter bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container usw) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum.

4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und Huter diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. Huter ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.

4.3. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftragnehmer gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

5. Eigentumsverhältnisse:

5.1. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von Huter über, sofern keine gesetzlichen und /oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

5.2. Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit der Übergabe des Materiales an den Übernehmer über.

5.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, so keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

5.4. An Abfällen, für die Huter keine Sammelerlaubnis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt Huter kein Eigentum.

6. Preise:

6.1. Sämtliche für die von Huter zu erbringenden Leistungen, von Huter genannten oder mit Huter vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch Huter oder des Vertragsabschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben.

Standortabgabe, Road-Pricing usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz „Alsag“) sofern nicht anders vereinbart.

6.2. Huter ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. Gebühren, Steuern und Abgaben wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing usw. im Umfang dieser Änderungen anzuheben.

6.3. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von Huter gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch Huter, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüchen verjähren in drei Jahren.

7. Zahlung:

7.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von Huter erbrachten Leistungen verpflichtet.

7.2. Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer von Huter geführten Aufzeichnungen.

7.3. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt Netto zur Zahlung fällig.

7.4. Der Vertragspartner von Huter ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch Huter zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teils zurückzubehalten. Bietet Huter dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

7.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von Huter ausdrücklich schriftlich anerkannt.

7.6. Allfällige dem Vertragspartner von Huter gewährte Rabatte und Skonti stehen unter der aufgeschriebenen Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.

7.7. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist Huter berechtigt 12% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, Huter alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten zu ersetzen.

7.8. An Huter geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von Huter anzurechnen.

7.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartner ist Huter berechtigt, jederzeit und zwar abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorkassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorkassa etc. zu leisten, ist Huter berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen Huter erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

7.10. Forderungen gegen Huter dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Huter nicht an Dritte abgetreten werden.

7.11. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist Huter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die weitere Übernahme von Lieferungen bzw. Leistungen zu verweigern bzw. die übernommenen Lieferungen bzw. Leistungen zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8 Übernahme der Abfälle:

8.1. Huter übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl. die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die Huter oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährliche Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen.

8.2. Prinzipiell sind vom Auftraggeber alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung ect.) an Huter zu übergeben.

8.3. Huter kann vom Auftraggeber verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann Huter eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen.

8.4. Wenn Huter, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner

Stoffe verliert, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern.

8.5. Im Falle der Anlieferung unrichtig bezeichneter Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.

8.6. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist Huter berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch Huter oder eine von ihr namhaft gemachten dritten Stelle maßgeblich.

Eine Preisgruppeneinstufung durch Huter aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich.

Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von Huter selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.

8.7. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

9. Gewährleistung und Schadenersatz:

9.1. Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

9.2. Der Vertragspartner von Huter ist zur sofortigen Überprüfung der von Huter erbrachten Leistungen verpflichtet und hat Huter etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen des Vertragspartners erlöschen.

9.3. Huter ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Auswahl binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch Huter tritt keine Verlängerung der Gewährleistung ein.

9.4. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist (welche einvernehmlich 6 Monate beträgt) einen Mangel selbst, hat Huter für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn Huter dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

9.5. Huter haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchspflichtig, Huter bedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

9.6. Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge von Huter müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.

9.7. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspäteter Abholung übernimmt Huter keinerlei Haftung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang Huter gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

9.8. Eine Inanspruchnahme von Huter aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch Huter.

10. Beseitigung, Verwertung:

Huter behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.

11. Einwilligung zu Werbung und Information:

Der Vertragspartner erteilt die jederzeit widerrufbare Einwilligung zur Zusendung von E-Mails zu Werbe- und Informationszwecken, seitens von Huter und dessen verbundenen Unternehmen.

12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

12.1. Auf alle Verträge zwischen Huter und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.

12.2. Für alle Streitigkeiten zwischen Huter und ihren Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

12.3. Ab dem 1.5.2006 werden diese AGB auf alle neuen Vertragsbeziehungen angewendet.